Siegelordnung

für das Bistum Magdeburg

Bischöfliches Ordinariat
Max-Josef-Metzger-Straße 1
39104 Magdeburg

Für die kirchlichen Amtssiegel (im folgenden Kirchensiegel genannt) wird folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung

Im Bistum Magdeburg werden Siegel in verschiedenen Bereichen verwendet. Es gibt sowohl Siegel, die für das gesamte Bistum Bedeutung erlangen als auch Siegel, die nur in den Pfarreien zur Anwendung kommen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Ein Siegel ist ein formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.
(2) Die Siegelordnung regelt die Siegelführung der dem Bischof von Magdeburg unterstellten Amtspersonen, Institutionen und Dienststellen.

§ 2 Bedeutung der Siegel

(1) Durch das Beidrücken des Siegels neben der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten wird kirchenamtlich und öffentlich-rechtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.
(2) Siegel sind formgebunden und bestehen aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift.
(3) Neben den Siegeln werden verschiedenartige Stempel mit postalischen Angaben in Zeilenform verwendet. Ihre Gestaltung und Benutzung wird von dieser Siegelordnung nicht berührt.

§ 3 Siegelberechtigung und Siegelführung

(1) Die Siegelführung obliegt dem Siegelberechtigten und demjenigen, dem dies durch den Siegelberechtigten übertragen worden ist.
(2) Der Siegelberechtigte trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Siegels.
(3) Siegelberechtigt sind die mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten Amtsträger, Körperschaften und Stiftungen, insbesondere
- der Bischof
- das Bistum Magdeburg
- der Generalvikar
- der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin des Bischöflichen Ordinariats
- das Kathedralkapitel
- der Offizial und der Ernannte der Ansprechpartner für Eherechtsfragen
- die Kirchenvorstände
- die Pfarreien
- der Caritasverband für das Bistum Magdeburg
- andere öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts im Bistum.

(4) Das Bischöfliche Ordinariat kann das Recht der Siegelführung weiteren kirchlichen Institutionen und Behörden auf Antrag verleihen, wenn es die rechtlichen Verhältnisse erforderlich machen. Die kirchlichen Rechtsträger und Behörden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung siegelführend waren, bleiben weiterhin siegelführend. In Zweifelsfällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 4 Nachweis der Siegelnutzung

Bei jeder siegelführenden Stelle ist ein Nachweis darüber zu führen, wann und von wem welches Siegel zur Benutzung übernommen wurde. Der Erhalt des Siegels ist beim Wechsel des Siegelbenutzers vom neuen Siegelbenutzer zu quittieren.

§ 5 Verwendung des Siegels

(1) Das Siegel wird beigedrückt neben der Unterschrift des Siegelberechtigten und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung in folgenden Fällen:
   a) auf kirchlichen Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
   b) auf zu beglaubigenden Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken,
   c) auf die zu beglaubigenden Auszüge von Protokollen oder Kirchenbüchern,
   d) auf das beschlossene Protokoll des Kirchenvorstandes entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens (KVVG),
   e) auf Vollmachten,
   f) aufgrund Vorschriften kirchlichen (z.B. KVVG) oder staatlichen Rechts.

(2) Eine andere Verwendung des Siegels, die seiner Funktion als Beglaubigungszeichen nicht entspricht (z.B. auf allgemeinen Schriftstücken oder als Eigentumsnachweis), ist unzulässig.

§ 6 Siegelform

Siegel haben eine kreisrunde oder stehende spitzovale Form aufzuweisen. Die Siegelform wird durch einen Außenrand um die Umschrift verdeutlicht.

§ 7 Siegelbild

(1) Für jedes Siegel ist ein Siegelbild erforderlich. Es soll in kirchlicher oder geschichtlicher Beziehung zur siegelführenden Stelle stehen. Es soll Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder Kirchenpatrone, Besonderheiten von Gebäuden oder kirchlichem Gerät, in schriftlichen oder künstlerischen Schmuck darstellen.

(2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und mit Worten beschreibbar sein. Dem entspricht eine stilisierte oder symbolische, nicht detailgetreue Darstellung.

§ 8 Siegelumschrift

(1) Die Siegelumschrift hat die amtliche Bezeichnung der siegelführenden Stelle (mit Namen und Ort) wiederzugeben. Sie hat vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen um das Siegelbild zu laufen.

(2) Die Siegelumschrift soll gut lesbar und in einem ausgewogenen Verhältnis zum Siegelbild gestaltet sein.

§ 9 Siegelgröße

(1) Siegel sind

a) als Hauptsiegel in spitzovaler Form mit einer Höhe von 38 - 40 mm oder in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von 35 mm,

b) als Sekretsiegel in spitzovaler Form in einer Höhe von 24 mm oder in der kreisrunden Form mit einem Durchmesser von 20 mm herzustellen.

(2) Das Sekretsiegel als verkleinerte Form ist insbesondere für das kirchliche Matrikelwesen bestimmt. Die Führung eines Sekretsiegels ist nicht verpflichtend.

§ 10 Siegelabdrucke

(1) Abdrucke mit dem Farbdrucksiegel

a) als Metall- oder

b) als Gummistempel

erfolgen unter Verwendung eines Farbkissens.

(2) Für besondere Anlässe können Siegel als Halbrelief hergestellt werden

a) mit Petschaft auf Siegellack,

b) als Prägesiegel unter Benutzung weißen Papiers in angemessener Qualität.

§ 11 Genehmigung

(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines vorhandenen Siegels entscheidet der Siegelberechtigte.

(2) Jedes neu einzuführende Siegel bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Vor der Anfertigung eines neuen Siegels ist dem Bischöflichen Ordinariat ein Entwurf (Reinzeichnung) in Originalgröße mit einer Siegelbeschreibung unter Beachtung der Grundsätze nach § 6 Abs. (2) und unter Beifügung eines Abdrucks des bisher verwendeten Siegels zur Genehmigung einzureichen.

§ 12 Siegelanfertigung

(1) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Siegels vom Siegelberechtigten einem fachkundigen Gravier- oder Stempelbetrieb zu übertragen.

(2) Von jedem Entwurf ist nur ein Siegel herzustellen.

§ 13 Einführung eines neuen Siegels

(1) Der Siegelberechtigte hat den Tag der Einführung des neuen Siegels festzulegen und zu dokumentieren.

(2) Der Siegelberechtigte hat dem Bischöflichen Ordinariat einen Abdruck des neuen Siegels auf einem Bogen DIN A 4 mit der Angabe des Tages der Einführung sowie eine Reproduktion des Siegelentwurfs einzureichen.

(3) Die Unterlagen für die Herstellung sind sicher aufzubewahren.

§ 14 Weiterverwendung bisheriger Siegel

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung verwendeten Siegel behalten ihre Gültigkeit, solange die siegelführende Stelle besteht. Jedoch sollen die bisherigen Siegel auf die Übereinstimmung mit dieser Ordnung geprüft werden. Bei Neuanfertigung des Siegels ist diese Ordnung zu beachten.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Änderung eines Siegels verlangen, wenn es nicht den Grundsätzen dieser Ordnung entspricht.

§ 15 Aufbewahrung von Siegeln

(1) Siegel sind unter Verschluss zu halten.

(2) Reinzeichnungen des Siegelentwurfes und etwa vorhandene Siegelschnitte und Ätzungen sind sicher aufzubewahren.

(3) Siegel und Entwürfe sind zusammen zu inventarisieren.

§ 16 Erneuerung von Siegeln

(1) Abgenutzte Siegel sind durch neue zu ersetzen.

(2) Nicht mehr benötigte oder außer Gebrauch gesetzte Siegel sind beim Bischöflichen Ordinariat abzuliefern. Sie werden im Bistumsarchiv aufbewahrt.

(3) Mit der Aufhebung der siegelführenden Stelle erlischt das Recht das Siegel weiterhin zu benutzen. Bei Aufhebung der siegelführenden Stelle ist das Siegel an das Bischöfliche Ordinariat zu übergeben. Es wird dort im Bistumsarchiv aufbewahrt.

§ 17 Verlust von Siegeln

Der Verlust eines Siegels ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden. Das Bischöfliche Ordinariat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs.

2. Abschnitt: Siegel in Pfarreien

§ 18 Siegelberechtigung

(1) Pfarreisiegel

a) Gem. can. 535 § 3 CIC muss jede Pfarrei ein eigenes Siegel haben. Die Pfarreisiegel dienen den Siegelberechtigten mit einer oder mehreren Unterschriften als Beglaubigungszeichen. Die Siegelberechtigung obliegt ausschließlich dem mit der Leitung der Pfarrei beauftragten Pfarrer.

b) In Pfarreien, in denen kein kanonischer Pfarrer ernannt werden kann, führt der vom Bischof ernannte ehrenamtliche Vorsitzende des Kirchenvorstandes das Kirchensiegel als Pfarreisiegel mit der Kennzeichnung A.

c) Das Führen des Pfarreisiegels kann vom Siegelberechtigten gemäß § 19 dieser Ordnung delegiert werden.

(2) Pastoralsiegel

a) Priester, die vom Bischof mit der Seelsorge in diesen Pfarreien beauftragt sind, führen ein Pastoralsiegel mit der Kennzeichnung B. Dies trifft nicht auf jene Priester zu, die ausschließlich in der Kategorialseelsorge im Pfarrgebiet tätig sind. Das Pastoralsiegel B ist ausschließlich zur Beglaubigung des Ehevorbereitungsprotokolls zu verwenden. Nach Beendigung der Beauftragung ist das Pastoralsiegel B an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zurückzugeben. Die Regelung des § 4 ist zu beachten.

b) Das Pastoralsiegel ist personengebunden und kann nicht weitergegeben werden.

§ 19 Siegelführung

(1) Der Pfarrer kann gemäß can. 535 § 3 CIC die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen an einen von ihm Beauftragten delegieren.

Beauftragt werden können:

- Priester, Ständige Diakone,
- Gemeindereferenten/-innen,
- Pfarrsekretär/-innen.

Andere Personen sollen nicht beauftragt werden. Die Beauftragung kann vom Pfarrer jederzeit widerrufen werden.

Die Bestimmung des c. 535 § 3 findet im Bistum Magdeburg auch Anwendung bei einem vom Bischof ernannten ehrenamtlichen Vorsitzenden des Kirchenvorstands.

(2) Die Beauftragung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der beauftragten Person zu erfolgen. Scheidet die beauftragte Person aus den Diensten der Pfarrei aus oder wird die Beauftragung aus anderen Gründen beendet, ist die schriftliche Beauftragung an den Pfarrer bzw. dem vom Bischof ernannten ehrenamtlichen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zurückzugeben. Die Beauftragung und ihre Beendigung sind zu dokumentieren. Die Beauftragung endet ebenfalls, wenn der Beauftragende aus dem Dienst der Pfarrei ausscheidet.

(3) Die Zeichnung von Urkunden durch die beauftragte Person geschieht dadurch, dass die Unterschrift mit dem Vermerk "im Auftrag" oder (abgekürzt,) "i. A." und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird.

Priester, die gemäß can. 533 § 3 CIC tätig sind (Kooperatoren), zeichnen mit dem Vermerk "in Vertretung" oder (abgekürzt) "i. V.".

Außerdem wird das Pfarreisiegel beigedrückt.

(4) Ist mehreren Personen die Benutzung des Pfarreisiegels erlaubt, so verwendet jeder Siegelbenutzer das gleich Pfarreisiegel mit einer zusätzlichen Bezeichnung, z. B. (1), (2).
Die Anzahl der Siegelbenutzer ist möglichst gering zu halten.

3. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Diese Änderung der Siegelordnung vom 01.01.2021 (AB 2021-02 Nr. 22) tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Magdeburg, den 16.10.2026

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

SIEGEL DES BISTUMS MAGDEBURG * 1